

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 31. Januar** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
13.1.2025	Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung 2032-3-1-4-F	14
3.1.2025	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-B	16
7.1.2025	Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung 2120-11-U	17
7.1.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amts- arztgesetzes 2122-7-1-G	21
7.1.2025	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WK	23
17.1.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Schallzeichen 2011-2-5-I	25

2032-3-1-4-F

Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

vom 13. Januar 2025

Auf Grund

- des Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, und
- des Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 93 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

§ 8 Satz 1 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2024 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Personalführung“ die Wörter „ , des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“ eingefügt.
2. In Nr. 10 werden die Wörter „des Landesamts für Umwelt, des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der Wasserwirtschaftsämter“ durch die Wörter „aus den nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

In § 8 Satz 1 Nr. 12 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , der staatlichen Theater, der staatlichen Museen und Sammlungen, der staatlichen Archive, der staatlichen Bibliotheken und des Zentralinstituts für Kunstgeschichte.“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. März 2025 in Kraft.

München, den 13. Januar 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2130-3-B

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

vom 3. Januar 2025

Auf Grund des Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

In § 5 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, werden die Wörter „Neustadt a. d. Aisch, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Waldsassen, Bad Wörishofen und Wunsiedel“ durch die Wörter „Pfaffenhofen a.d.Ilm, Waldsassen und Bad Wörishofen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

München, den 3. Januar 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2120-11-U

Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung

vom 7. Januar 2025

Auf Grund des Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 Satzteil nach Buchst. m, Nr. 3 und 9 wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Angabe „1“ eingefügt.
2. Der Überschrift des Teils 3 wird das Wort „; Landtierarztquote“ angefügt.
3. Nach § 13 werden die folgenden §§ 14 und 15 eingefügt:

„§ 14

Bewerbungsverfahren Landtierarztquote

(1) ¹Der elektronisch einzureichenden Bewerbung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 GVVG sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
3. ein Anschreiben mit Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung im Rahmen der Vorabquote und
4. ein Nachweis über das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GVVG, das erkennen lässt, wieviel Prozent der Vergleichsgruppe ein schlechteres Testergebnis erzielt haben als die Bewerberin oder der Bewerber (Prozentrang), und das den Standardwert aufführt.

²Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen zu den Auswahlkriterien nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 GVVG beizufügen, soweit ein entsprechender Berufsabschluss oder ein entsprechendes Praktikum vorhanden ist:

1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in einem der in Anlage 2 genannten Berufe,
2. eine Bestätigung über die Dauer der Ausübung dieses Berufs und
3. eine Bestätigung über die Ausübung eines mindestens vierwöchigen tierärztlichen Praktikums im Bereich der Nutztiermedizin.

³Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung in einem der in Anlage 2 genannten

Berufe wird nur berücksichtigt, wenn nach Maßgabe des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes eine Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Ausbildung vorgelegt wird. ⁴Bei Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen. ⁵Die Bestätigung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 kann auch in der Form einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung abgegeben werden.

(2) Das Landesamt kann im Einzelfall die Vorlage der unter Abs. 1 aufgeführten Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen.

§ 15

Auswahlverfahren

(1) ¹Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe werden die in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GVVG festgelegten Punkte wie folgt berechnet:

1. maximal 50 Punkte für den Studieneignungstest, berechnet nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Prozentrang}}{100} \times 50 \text{ Punkte} = \text{Punktwert für Studieneignungstest,}$$

2. 25 Punkte für eine dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf nach Anlage 2 zuzüglich fünf Punkte für sechs Monate Berufsausübung in diesem Beruf,
3. maximal 20 Punkte für ein Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin:
 - a) 20 Punkte für ein zehnwöchiges Praktikum,
 - b) 15 Punkte für ein achtwöchiges Praktikum,
 - c) 10 Punkte für ein sechswöchiges Praktikum oder
 - d) fünf Punkte für ein vierwöchiges Praktikum.

²Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der erzielten Summe der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. ³Bei gleichem Punktwert entscheidet jeweils zunächst der höhere Punktwert nach Satz 1 Nr. 1, sodann der höhere Punktwert nach Satz 1 Nr. 2 und dann das Los über den Rangplatz.

(2) Die Zulassung zu den Auswahlgesprächen auf der zweiten Stufe gemäß Art. 29 Abs. 3 Satz 1 GVVG richtet sich nach dem Rangplatz für die erste Stufe, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

(3) ¹In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. ²Sie bestehen aus Kurzinterviews, die auch praktische Fähigkeiten prüfen, und einem Einzelgespräch (Stationen). ³Die Bewertungen der Stationen des Auswahlgesprächs erfolgen auf einer für alle Stationen gleichen Punkteskala. ⁴Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. ⁵Dabei entfallen maximal 68 Punkte auf die Kurzinterviews, wobei maximal 17 Punkte für den Gesamteindruck und maximal 51 Punkte für Kernkompetenzen vergeben werden. ⁶Für das Einzelgespräch können maximal 32 Punkte vergeben werden, wobei maximal 8 Punkte wiederum auf den Gesamteindruck und 24 Punkte auf die Kriterien Motivation, Eignung und Reflexion entfallen.

(4) ¹Die Zuteilung der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach dem Platz in der abschließenden Rangliste gemäß Art. 29 Abs. 3 Satz 4 GVVG. ²Der Platz in der abschließenden Rangliste richtet sich nach der erzielten Gesamtsumme der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. ³Zur Ermittlung der Gesamtsumme werden die Punktwerte der ersten und zweiten Stufe addiert und durch zwei dividiert. ⁴Bei gleicher Gesamtsumme entscheidet zunächst der höhere Punktwert auf der zweiten Stufe und sodann das Los.

(5) ¹Die Zuteilung steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichneten Vertrags gemäß Art. 27 Satz 1 GVVG beim Landesamt. ²Der vom Landesamt vorunterzeichnete Vertrag wird den erfolgreich ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern in zweifacher Ausfertigung zugeschickt. ³Ein Exemplar ist innerhalb von einer Woche nach Zugang von den Bewerberinnen und Bewerbern unterschrieben beim Landesamt einzureichen. ⁴Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber können nach der Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an das Landesamt bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

(6) ¹Ist der Vertrag nicht innerhalb der Frist nach Abs. 5 Satz 3 unterzeichnet an das Landesamt übersandt worden oder sind Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 5 Satz 5 von dem Vertrag zurückgetreten, so rückt jeweils die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. ²Im Nachrückverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung. ³Das Landesamt kann im Hinblick auf die Übermittlungsfrist der Rangliste nach Abs. 7 an die Stiftung für Hochschulzulassung im Einzelfall eine kürzere Frist als die in Abs. 5 Satz 3 bezeichnete Wochenfrist festsetzen. ⁴Das Nachrückverfahren wird solange durchgeführt, bis keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder das Landesamt nach Abs. 7 Satz 1 die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt.

(7) ¹Das Landesamt übermittelt die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung, welche die entsprechenden Zulassungsbescheide erteilt. ²Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Landesamt einen Ablehnungsbescheid.“

4. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden die §§ 16 bis 18.
5. Der bisherige § 18 wird § 19 und in der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
6. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
7. Die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2 wird angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

München, den 7. Januar 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

Anhang

(zu § 1 Nr. 7)

Anlage 2

(zu den §§ 14 und 15)

Berufe im Sinn von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GVVG

1. Landwirtin und Landwirt,
2. Pferdewirtin und Pferdewirt,
3. Tiermedizinische Fachangestellte und tiermedizinischer Fachangestellter,
4. Tierpflegerin und Tierpfleger,
5. Tierwirtin und Tierwirt,
6. Veterinärmedizinisch-technische Assistentin und veterinärmedizinisch-technischer Assistent.

2122-7-1-G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes**

vom 7. Januar 2025

Auf Grund des Art. 3 Abs. 4 und des Art. 5 des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (BayLARztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (DVBayLARztG) vom 10. Januar 2020 (GVBl. S. 15, BayRS 2122-7-1-G), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 28. Juni 2021 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Das“ durch das Wort „das“ ersetzt und die Wörter „und unterschriebene“ werden gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises“ durch die Wörter „ein Nachweis“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Ein Nachweis“ durch die Wörter „ein Nachweis“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises“ durch die Wörter „ein Nachweis“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Jugendfreiwilligendienstgesetz“ durch das Wort „Jugendfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.

3. Die Tabelle in Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/-in“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

Gesundheitsberufe
„Medizinische(r) Technologie/-in für Funktionsdiagnostik
Medizinische(r) Technologie/-in für Laboratoriumsdiagnostik
Medizinische(r) Technologie/-in für Radiologie“.

b) Nach der Zeile „Orthoptist/-in“ wird folgende Zeile eingefügt:

Gesundheitsberufe
„Pflegefachmann/-frau“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

München, den 7. Januar 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

2210-8-2-1-1-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

vom 7. Januar 2025

Auf Grund

- des Art. 12 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 (GVBl. 2019 S. 528, 2020 S. 204, BayRS 02-24-WK) und
- des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2023 (GVBl. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
 - „3. für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben,
 - a) im Studiengang Medizin
 - aa) in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen in Bayern tätig zu werden, 8 %,
 - bb) im öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern tätig zu werden, 1,8 %,
 - b) im Studiengang Tiermedizin ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein auszuüben, 8,9 %,
4. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
 - a) im Studiengang Medizin 2 %,
 - b) in den Studiengängen Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin jeweils 5 %,“.
2. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „, die sich verpflichtet haben, in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen oder im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig zu werden“ gestrichen.
3. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 7 der Lehrverpflichtungsverordnung die Lehrverpflichtung“ durch die Wörter „die Lehrverpflichtung nach der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.
4. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Patientenbezogene Kapazität

(1) ¹Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 49 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. ²Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind zunächst zu berücksichtigen:

1. 16,22 % des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 365 ergibt, und
2. 5,86 % des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 250 ergibt.

³Sofern die Summe der Zahlen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 niedriger ist als das Berechnungsergebnis, erhöht sie sich um 6,23 % des Quotienten aus der Anzahl der täglichen ambulanten Kontakte des Klinikums im Vorjahr und 250 mit Ausnahme der persönlichen Ermächtigungen und der spezialfachärztlichen Versorgung nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs, jedoch nicht um mehr als 50 % der Summe aus den Zahlen nach Satz 2 Nr. 1 und 2.

(2) Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für den Studienabschnitt nach Abs. 1 Satz 2 vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(3) ¹Liegt das Berechnungsergebnis nach Abs. 1 niedriger als das der Berechnung nach den §§ 41 bis 48 unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7 sowie Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen. ²§ 49 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

München, den 7. Januar 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

2011-2-5-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Schallzeichen

vom 17. Januar 2025

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. 570) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Verordnung über öffentliche Schallzeichen vom 15. Juli 1998 (GVBl. S. 509, BayRS 2011-2-5-I) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Polizei, den Katastrophenschutzbehörden, den kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahrnehmen, und den von ihnen beauftragten Stellen ist es vorbehalten, mit Sirenen folgende öffentliche Schallzeichen zu geben, um die Bevölkerung zu veranlassen, anlässlich schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf Rundfunkdurchsagen und weitere behördlich verifizierte Information zu achten:

1. zur Warnung, dass eine schwerwiegende Gefahr besteht, einen auf- und abschwellenden Heulton von einer Minute Dauer,
2. zur Entwarnung, dass die Gefahr nicht mehr besteht, einen durchgehenden Dauerton von einer Minute Dauer.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. In § 6 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

München, den 17. Januar 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612